



Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten in Kollektivverträgen

Mag. Florian Hörmann

Zell am See, 04.04.2018

Beispiel

„Sofern die tägliche Arbeitszeit **mehr als sechs Stunden** beträgt, ist der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer eine **bezahlte Ruhepause** im Ausmaß von einer halben Stunde zu gewähren.“

1. Vorstellung des Dissertationsprojekts

2. Mittelbare Teilzeitdiskriminierung

3. Bezahlte Ruhepausen



1.086.100 Teilzeitbeschäftigte

80,5 % Frauen

Quelle: Statistik Austria (2017)

Nachteile bei Teilzeitarbeit

Kollektivverträge



Aliquotierung von Leistungen des AG

Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit

Mittelbare Teilzeitdiskriminierung

Anknüpfungspunkte mittelbarer Teilzeitbenachteiligungen



universität
wien

Entgelthöhe

zB höhere Betriebspensionsbeiträge



Tagesarbeitszeit

zB bezahlte Ruhepausen



Lage der Arbeitszeit

zB kollektivvertragliche Feiertage



Anwendbare Diskriminierungsverbote



Geschlechtsbezogene Diskriminierungsverbote

- Art 157 AEUV, § 3 GIBG
- Mittelbare Teilzeitdiskriminierung ist idR eine **mittelbare Frauendiskriminierung**

Teilzeitdiskriminierungsverbot

- § 4 RL 97/81/EG, § 19d Abs 6 AZG
- **Strittig**, ob mittelbare Teilzeitdiskriminierung erfasst ist
- Relevanz des mittelbaren Teilzeitdiskriminierungsverbots



Mittelbares Teilzeitdiskriminierungsverbot?

Richtlinienkonforme Interpretation

- § 19d Abs 6 AZG im Verhältnis zu § 4 RL 97/81/EG

Wortinterpretation

- Möglicher Wortsinn erfasst mittelbare Diskriminierung

Systematisch-historische Interpretation

- Differenzierung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung nur bei Geschlecht getroffen

Teleologische Interpretation

- Umgehung des unmittelbaren Diskriminierungsverbots soll verhindert werden (*Thüsing*)

Mittelbares Teilzeitdiskriminierungsverbot?



EuGH

- Mittelbare Diskriminierung aus unmittelbarer Diskriminierung entwickelt (*Thüsing, Kietaibl*)
- C-354/16, *Kleinsteuber*: Im Ergebnis mittelbare Teilzeitdiskriminierung an § 4 RL 97/81/EG geprüft

Ergebnis

- § 4 RL 97/81/EG und § 19d Abs 6 AZG verbieten mittelbare Teilzeitdiskriminierungen

Ruhepause

- Voraussetzung: > 6 Stunden Tagesarbeitszeit
- RL 2003/88/EG, § 11 AZG: Keine Arbeitszeit
- Grundsätzlich unbezahlt



**Manche Kollektivverträge
normieren bezahlte Ruhepausen**

Mittelbare Teilzeitbenachteiligung

- AN mit Tagesarbeitszeit ≤ 6 Stunden ausgeschlossen
- Betrifft überwiegend Teilzeitbeschäftigte
- Benachteiligung: Geringeres Entgelt pro Stunde Arbeitszeit

Rechtfertigung

- VwGH Ra 2015/12/0051 zu § 48b BDG
 - Ruhepause ist keine vollwertige Freizeit
 - Erholungsbedarf erst bei > 6 Stunden
- Weiterer Rechtfertigungsgrund
 - Arbeitszeitverkürzung zur Arbeitsumverteilung

Rechtfertigung

- Ruhepause ist keine vollwertige Freizeit
 - RL 2003/88/EG: Ruhepause ist Ruhezeit, keine Zwischenkategorie
 - OGH zu § 11 AZG: Ruhepause muss „echte Freizeit“ sein
- Erholungsbedarf erst bei > 6 Stunden
 - Bezahlung hat keinen Einfluss auf Erholung
- Arbeitszeitverkürzung zur Arbeitsumverteilung
 - Ohne Entgeltbenachteiligung möglich

Rechtsfolge

- Anspruch auf gleiches Entgelt pro Stunde Arbeitszeit

Mittelbare Teilzeitdiskriminierung

- § 4 RL 97/81/EG und § 19d Abs 6 AZG verbieten mittelbare Teilzeitdiskriminierungen
- Anknüpfungspunkte: Entgelthöhe, Tagesarbeitszeit, Lage der Arbeitszeit

Bezahlte Ruhepausen

- Teilzeitbeschäftigte werden mittelbar diskriminiert
- Rechtsfolge: Anspruch auf gleiches Entgelt pro Stunde Arbeitszeit

Kontakt



Univ.-Ass. Mag. Florian Hörmann

INSTITUT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Universität Wien

1010 Wien, Schenkenstraße 8-10, 3. Stock, Stiege 2

Tel: +43 1 / 4277 - 35618

E-Mail: florian.hoermann@univie.ac.at

Homepage: arbeitsrecht.univie.ac.at